



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. März 2020
(OR. en)

6189/20
ADD 1
LIMITE
PV CONS 10
EDUC 41
JEUN 7
CULT 14
AUDIO 6
SPORT 6

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Bildung, Jugend, Kultur und Sport)
20. Februar 2020

INHALT

Seite

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	EntschlieÙung zur allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Semesters.....	3
5.	Sonstiges..... Strategischer Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung nach 2020	3
	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Entschließung zur allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Semesters** 5536/20
Annahme

Der Rat nahm die in Dokument 5537/20 wiedergegebene Entschließung an und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

Sonstiges

5. **Strategischer Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung nach 2020** 5533/20
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

ERKLÄRUNGEN ZU DEN NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-
PUNKTEN IN DOKUMENT 5928/20

Zu A-Punkt 2: **Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit den Seychellen**

Annahme

Zu A-Punkt 3: **Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit den Seychellen und des zugehörigen Durchführungsprotokolls**

Annahme

Zu A-Punkt 4: **Beschluss des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit den Seychellen und des zugehörigen Durchführungsprotokolls**

Grundsätzliche Einigung

Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf die Beschlüsse über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung sowie den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls bedauert die Kommission die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 AEUV als materielle Rechtsgrundlage nun Artikel 43 AEUV (ohne Erwähnung des Absatzes) herangezogen wird, und hält daher an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.“